

# VERWALTUNGSVEREINBARUNG

Zwischen

dem

**Landesamt für Finanzen  
Rheinland-Pfalz**

vertreten durch den Präsidenten  
(nachfolgend als **LfF** bezeichnet)

und

der


**Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (AÖR)**

vertreten durch den Vorstand  


wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. Die Vereinbarung ersetzt mit Wirkung zum 01.01.2020 die zwischen den Parteien bestehende Verwaltungsvereinbarung vom 06.02.2012 vollständig und einschließlich aller Nachtrags- und Ergänzungsvereinbarungen. Ab dem vorgenannten Tag der Wirkung gilt somit ausschließlich die vorliegende Vereinbarung.
2. Die Investitions- und Strukturbank überträgt die mit dem Entgelt, der Versorgung und der Beihilfe der Beschäftigten der Investitions- und Strukturbank einschließlich der in Anlage 1 Protokollnotiz 1 aufgeführte Tochtergesellschaft zusammenhängenden Aufgaben in dem Umfang, wie sie in der Landesverordnung über die Zuständigkeiten des Landesamt für Finanzen (LfF - Zuständigkeitsverordnung) vom 22.05.1985 (GVBl. 1985, S. 141 ff) in Verbindung mit dem Gemeinsamen Rundschreiben der Staatskanzlei, der Ministerien und des Rechnungshofs vom 22.05.1985 (MdF O 1750 A - 418 - 11.971/82) über den Vollzug der LfF – Zuständigkeitsverordnung sowie in der Beihilfen – Zuständigkeitsverordnung vom 31.01.2002 in der jeweils gültigen Fassung niedergelegt sind, auf das **LfF**. Die

Ausweitung dieser Verwaltungsvereinbarung auf weitere Tochtergesellschaften oder Beteiligungen bedarf der schriftlichen Zustimmung des LfF.

3. Das **LfF** verarbeitet im Rahmen der Geschäftsbesorgung aufgrund dieser Verwaltungsvereinbarung im Auftrag der Investitions- und Strukturbank auch personenbezogene Daten. Diese Datenverarbeitung stellt eine Auftragsvereinbarung im Sinne von Art. 28 Abs. 3 DSGVO zwischen der Investitions- und Strukturbank als Verantwortlichem und dem **LfF** als Auftragsverarbeiter dar. Die Parteien schließen den als Anlage „Vertrag zur Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 28 Abs. 3 DSGVO“ beigefügten Vertrag zur Auftragsverarbeitung. Die Investitions- und Strukturbank ist als Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Ziff. 7 DSGVO für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.
4. Die Investitions- und Strukturbank erstattet dem **LfF** monatlich unverzüglich nach Anforderung die durch das **LfF** vorschussweise für Rechnung der Investitions- und Strukturbank getätigten Zahlungen.
5. Die Investitions- und Strukturbank erstattet dem **LfF** die mit der Durchführung der Aufgaben aus Ziffer 2 entstehenden Kosten. Die Höhe der Kosten – zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer – wird jährlich neu ermittelt und monatlich zur Erstattung angefordert. Die Kosten für die Bearbeitung der Beihilfe werden halbjährlich nach erteilten Bescheiden separat in Rechnung gestellt.
6. Die Investitions- und Strukturbank übermittelt dem **LfF** alle Informationen und Daten, die zur Erfüllung der nach Ziffer 2 übertragenen Aufgaben erforderlich sind.  

7. Das **LfF** haftet – sofern der Vertrag nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung vorsieht – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. In Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die das **LfF** zu vertreten hat, haftet das **LfF** unbeschränkt.

8.



9. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist. Die Parteien sind sich darüber einig, dass statt der unwirksamen Bestimmung die wirksame Regelung als vereinbart gilt, die dem wirtschaftlich Gewollten der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich in der Vereinbarung eine Lücke zeigt.
10. Mündliche Abreden oder Nebenabreden zu dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen. Sofern Nebenabreden getroffen werden, sind diese stets schriftlich zu fassen.
11. Diese Verwaltungsvereinbarung einschließlich der Anlage 1 (Protokollnotizen) tritt am 01.01.2020 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Die Verwaltungsvereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
12. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Beide Parteien haben je ein von beiden Seiten im Original unterzeichnetes Exemplar dieser 3-seitigen Vereinbarung erhalten.

Mainz, den 12/11/19  
Investitions- und Strukturbank  
Rheinland-Pfalz (AöR)

Koblenz, den 06.11.2019  
Landesamt für Finanzen



**Anlage 1 zur Verwaltungsvereinbarung vom 06.11.2019**

**1. Protokollnotiz 1 zur Ziffer 2 der o.g. Verwaltungsvereinbarung:**

Bei Vertragsabschluss ist folgendes Tochterunternehmen der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) von der Verwaltungsvereinbarung umfasst:

Innovations Management GmbH (IMG)

**2. Protokollnotiz 2 zur Ziffer 6 der o.g. Verwaltungsvereinbarung:**

